



MTV 1846 e.V. Ludwigsburg

Abteilung Tennis

Abteilungsordnung

§ 1 Status, Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Tennisabteilung ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des MTV 1846 e.V. Ludwigsburg. Sie verwaltet das ihr vom Hauptverein für den Sportbetrieb zugeteilte Budget selbständig im Rahmen der Satzung des Hauptvereins. Das Budget für die Liegenschaften verwaltet der Hauptverein.
- (2) Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung MTV 1846 e.V. Ludwigsburg, kurz: TA MTV Ludwigsburg“.
- (3) Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- (1) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei stehen die Entwicklung junger Menschen und der Jugendbreiten- und Jugendleistungssport im Vordergrund.
- (3) Die weiteren finanz-, steuer- und vereinsrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus der Vereinsatzung, mit der sich die Abteilungsordnung stets im Einklang befinden muss. Im Zweifelsfall geht die Vereinsatzung vor.

§ 3 Verbandszugehörigkeit, Unterwerfungsklausel

Die Tennisabteilung ist Mitglied im Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB). Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen, über die Satzung des Vereins und diese Abteilungsordnung hinaus, als verbindliches Recht die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Dach- und Fachverbände (WLSB, DTB, WTB) sowie gegebenenfalls der internationalen Verbände in den jeweils gültigen Fassungen. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen grundsätzlich nur die zuständigen Instanzen des Vereins, des WTB und des DTB angerufen werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- (2) Die Tennisabteilung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Die Beiträge werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag der Abteilungsversammlung festgesetzt, soweit sie nur für Neumitglieder gelten, können sie unverzüglich in Kraft gesetzt werden, sonst zum nächsten Kalenderjahr
- (4) Für Familien, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Studierende und Auszubildende sowie für das erste Jahr (Schnupperjahr) können abweichende Beiträge festgesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von Abteilungsleitung oder Abteilungsversammlung und festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann der Abteilungsvorstand angerufen werden.
- (2) Passives und aktives Wahlrecht ergeben sich aus der Vereinsatzung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.
- (4) Ende und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss sowie sonstige Einzelheiten zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der Vereinsatzung.

§ 6 Gremien

Gremien der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) von der Abteilungsleitung eingesetzte Ausschüsse oder Arbeitskreise

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung muss innerhalb des ersten Quartals durchgeführt werden. Sie muss vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden. Sie wird vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder Bekanntgaben im örtlichen Presseorgan, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden: Bericht des Abteilungsleiters, Berichte der Fachwarte/Referate, Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassensprüfer, Entlastung, Neuwahlen zur Abteilungsleitung. Anträge können mit einer Frist von einer Woche an die Abteilungsleitung gestellt werden. Sie sind zu begründen. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung vom stellv. Abteilungsleiter oder einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestellten Versammlungsleiter, geleitet.
- (3) Bei Bedarf kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung eine Außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Für diese gelten ansonsten die Vorschriften für die Abteilungsversammlung, ohne die unter Absatz 2 genannten Vorgaben für die Tagesordnung.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über die Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt

werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und von der Abteilungsleitung, bei Verhinderung durch die stellv. Abteilungsleitung bzw. die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen.

§ 8 Abteilungsleitung („Abteilungsausschuss“)

- (1) Die Abteilungsleitung bilden mindestens:
 - a) Abteilungsleiter/in
 - b) Schatzmeister/in
 - c) Sportliche Leitung (Sportwart/in)

Weitere Mitglieder der Abteilungsleitung können auf Bedarf gewählt werden. Dies können insbesondere sein:

- a) Jugendleiter/in
- b) Technische Leitung
- c) Schriftführer/in
- d) Breitensport/Geselliges

Die Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person ist außer beim Schatzmeister/der Schatzmeisterin möglich. Die Stellvertretung der Abteilungsleitung übernimmt eines der anderen Mitglieder der Abteilungsleitung. Die Person ist bei den Wahlen zu benennen. Es handelt sich bei der Stellvertretung um kein eigenes Amt.

- (2) Die Abteilungsleitung leitet die Geschäfte, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Abteilung ergeben. Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung von dem stellv. Abteilungsleiter, einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Abteilungsleiters/in.
- (3) Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die Abteilungsleitung kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung.
- (4) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, kann auf Beschluss der Abteilungsversammlung im Rahmen der Wahlen aber auf zwei Jahre festgesetzt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht der Abteilungsleitung angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, kann auf Beschluss der Abteilungsversammlung im Rahmen der Wahlen aber auf zwei Jahre festgesetzt werden.

§ 10 Abteilungsordnung und weitere Ordnungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wird auf Vorschlag der Abteilungsversammlung vom Vorstand des Hauptvereins erlassen. Dies gilt ebenso für die Änderung oder Aufhebung der Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilungsordnung wird den Abteilungsmitgliedern sodann unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
- (3) Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung kann sich die Abteilung weitere Ordnungen geben, z.B. Platzordnung, Belegungsordnung, Gästeordnung, Beitragsordnung ...etc.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder

beschussfähig. Die Auflösung muss mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Rechte und Pflichten nach Auflösung ergeben sich aus der Vereinsatzung.

§ 12 Beschluss, Inkrafttreten, Verkündung

Diese Abteilungsordnung wurde am 16. März 2018 von der Abteilungsversammlung Tennis beschlossen und tritt nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand des MTV am 11. April 2018 in Kraft. Sie ist unverzüglich durch Aushang auf der Tennisanlage den Mitgliedern bekannt zu geben.